



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZNORM

(Stand 20.10.2008)

26.03.2003 / 1-03d

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutznorm finden Sie im Internet unter
<http://www.praever.ch/de/bs/vs>

Änderung vom 20.10.2008:

- Artikel 12, litera b (Seite 8)

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

A	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	6
Art. 1	Zweck	
Art. 2	Geltungsbereich	
Art. 3	Betroffene	
Art. 4	Gliederung a allgemein	
Art. 5	b Brandschutznorm	
Art. 6	c Brandschutzrichtlinien	
Art. 7	d Prüfbestimmungen	
Art. 8	e Stand der Technik	
Art. 9	Schutzziel	
Art. 10	Kriterien für Brandschutzanforderungen	
Art. 11	Normalfall und Abweichungen	
Art. 12	Definitionen	
Art. 13	Brandrisikobewertung, anerkannte Berechnungsmethoden	
Art. 14	Anwendung und Zulassung a allgemein	
Art. 15	b Kennzeichnung	
Art. 16	c ohne Prüfnachweis oder Zertifikat	
B	ALLGEMEINER BRANDSCHUTZ	9
Art. 17	Sorgfaltspflicht	
Art. 18	Unterhaltspflicht	
Art. 19	Aufsichtspflicht	
Art. 20	Meldepflicht	
C	BAULICHER BRANDSCHUTZ	9
1	Baustoffe	9
Art. 21	Begriff	
Art. 22	Prüfung und Klassierung	
Art. 23	Verwendung	
2	Bauteile	10
Art. 24	Begriff	
Art. 25	Prüfung und Klassierung	
3	Schutzabstände	10
Art. 26	Begriff	
Art. 27	Bemessung	
Art. 28	Ungenügende Schutzabstände	
4	Tragwerke	10
Art. 29	Begriff	
Art. 30	Feuerwiderstand	
Art. 31	Nachweis	

5	Brandabschnitte	11
Art. 32	Begriffe	
Art. 33	Erstellungspflicht	
Art. 34	Feuerwiderstand	
Art. 35	Brandschutzabschlüsse, Abschottungen	
Art. 36	Bauten mit Doppelfassaden, Atriumbauten	
6	Fluchtwege	12
Art. 37	Begriff	
Art. 38	Anordnung	
Art. 39	Messweise	
Art. 40	Fluchtweglänge im Raum	
Art. 41	Gesamtlänge des Fluchtwegs	
Art. 42	Treppenanlagen a Anzahl und Lage	
Art. 43	b Ausführung	
Art. 44	Aussentreppen	
Art. 45	Treppen	
Art. 46	Korridore, Ausführung	
Art. 47	Breite von Treppen, Korridoren, Türen	
Art. 48	Türen	
Art. 49	Ausbau	
Art. 50	Freihaltung	
Art. 51	Kennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung	
Art. 52	Hochhäuser	
Art. 53	Bauten mit Doppelfassaden, Atriumbauten	
D	TECHNISCHER BRANDSCHUTZ	15
Art. 54	Begriff	
Art. 55	Aufgabe	
Art. 56	Notwendigkeit	
Art. 57	Erstellung und Betriebsbereitschaft	
E	ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ	16
Art. 58	Zugang für die Feuerwehr	
Art. 59	Alarmierungs- und Einsatzkonzepte	
Art. 60	Betriebsfeuerwehr	
F	HAUSTECHNISCHE ANLAGEN	16
Art. 61	Begriff	
Art. 62	Erstellung und Betriebsbereitschaft	
G	GEFÄHRLICHE STOFFE	17
Art. 63	Begriff	
Art. 64	Klassierung	
Art. 65	Schutzmassnahmen	
Art. 66	Stoffseparierung	
Art. 67	Besondere Räume und Zonen	
Art. 68	Gebinde	

H	BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ	17
Art. 69	Zweck	
Art. 70	Sicherheitsbeauftragte	
Art. 71	Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne	
Art. 72	Sicherheit auf Baustellen	
Art. 73	Dekorationen	
I	VOLLZUG	18
Art. 74	Überwachung und Kontrollen	
J	SCHLUSSBESTIMMUNG	18
Art. 75	Inkrafttreten	

A ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1

Zweck

- 1 Die Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.
- 2 Sie regeln die für diese Zielsetzung erforderlichen Rechtsverbindlichkeiten.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Die Brandschutzvorschriften gelten für neu zu errichtende Bauten und Anlagen sowie für solche Fahrnisbauten sinngemäss.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:
 - a wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden;
 - b die Gefahr für Personen besonders gross ist.

Art. 3

Betroffene

- Die Brandschutzvorschriften richten sich an:
- a Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen;
 - b alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind.

Art. 4

Gliederung

a allgemein

- 1 Die Brandschutzvorschriften bestehen aus:
 - a der Brandschutznorm;
 - b den Brandschutzrichtlinien;
 - c den Prüfbestimmungen.
- 2 Für den Vollzug werden von der VKF Brandschutzerläuterungen sowie nutzungs- und themenbezogene Arbeitshilfen herausgegeben.

Art. 5

b Brandschutznorm

Die Brandschutznorm setzt den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und betrieblichen sowie den damit verbundenen abwehrenden Brandschutz. Sie bestimmt die geltenden Sicherheitsstandards.

Art. 6

c Brandschutzrichtlinien

Die Brandschutzrichtlinien ergänzen mit detaillierten Anforderungen und Massnahmen die in der Brandschutznorm gesetzten Vorgaben.

Art. 7

d Prüfbestimmungen

Die Prüfbestimmungen regeln Verfahren und Voraussetzungen für die zu Zertifizierung und Zulassung führenden Prüfungen von Brandschutzprodukten.

Art. 8

e Stand der Technik

- 1 Die Technische Kommission der VKF legt fest, was im Brandschutz als Stand der Technik anerkannt ist.
- 2 Sie kann Publikationen anerkannter Fachorganisationen ganz oder teilweise als massgebend erklären.

Art. 9*Schutzziel*

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- a die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- b der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- c die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- e eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

Art. 10*Kriterien für Brand-
schutzanforderungen*

- 1 Die Anforderungen an den Brandschutz in Bauten und Anlagen werden insbesondere bestimmt nach Massgabe von:
 - a Bauart, Lage, Nachbarschaftsgefährdung, Ausdehnung und Nutzung;
 - b Geschoszahl;
 - c Personenbelegung;
 - d Brandbelastung und Brandverhalten der Materialien sowie Verqualmungsgefahr;
 - e Aktivierungsgefahr;
 - f Brandbekämpfungsmöglichkeit durch die Feuerwehr.
- 2 Wo aus der Bundesgesetzgebung für behindertengerechtes Bauen bezüglich Brandschutz zusätzliche Sicherheitsstandards gewährleistet sein müssen, sind sie im Einzelfall mit der zuständigen Behörde festzulegen.

Art. 11*Normalfall und Abweichungen*

- 1 Im Normalfall wird das Schutzziel mit vorgeschriebenen Standardmassnahmen erreicht.
- 2 Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Brandschutzbehörde.
- 3 Weicht die Brandgefahr im Einzelfall so vom Normalfall ab, dass vorgeschriebene Anforderungen als ungenügend oder als unverhältnismässig erscheinen, sind die zu treffenden Massnahmen angemessen zu erweitern oder zu reduzieren.

Art. 12*Definitionen*

Soweit in den Brandschutzvorschriften Anforderungen aufgrund der Nutzung oder Geschosszahl festgelegt werden, gelten als:

- a Beherbergungsbetriebe:
 - insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- b¹ Verkaufsgeschäfte:
 - solche mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Verkaufsfläche von mehr als 1200 m²;
- c Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung:
 - insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1200 m², sofern die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt;
- d Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge:
 - solche mit einer Grundfläche von mehr als 150 m²;
- e Geschosse:
 - für den Brandschutz alle Voll-, Dach- und Attikageschosse;
- f Hochhäuser:
 - Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.

Art. 13*Brandrisikobewertung, anerkannte Berechnungsmethoden*

Sind die Bestimmungen der Brandschutzvorschriften für die Fluchtwege eingehalten, können zur Beurteilung von Brandgefahr, Brandrisiko und Brandsicherheit das Verfahren der Brandrisikobewertung oder andere VKF-anerkannte Berechnungsmethoden beigezogen werden.

Art. 14*Anwendung und Zulassung
a allgemein*

- 1 Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Anwendung von Brandschutzprodukten und die Zulassung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen.
- 2 Sie stützt sich dabei auf das Schweizerische Brandschutzregister der VKF, auf Prüfnachweise und Zertifikate akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen oder auf Konformitätsnachweise.

Art. 15*b Kennzeichnung*

Wo für die Anwendung von Brandschutzprodukten Prüfnachweis oder Zertifikat erforderlich sind, ist leicht erkennbar ein dauerhafter Hinweis anzubringen.

¹ Fassung gemäss Beschluss IVTH vom 20. Oktober 2008.

Art. 16

*c ohne Prüfnachweis
oder Zertifikat*

Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Anwendung von Brandschutzprodukten ohne Prüfnachweis oder Zertifikat, soweit deren Eignung nach der Erfahrung und nach dem Stand der Technik, aufgrund bestehender Versuchsergebnisse oder durch rechnerische Bestimmung nach VKF-anerkannten Verfahren nachgewiesen ist.

B ALLGEMEINER BRANDSCHUTZ

Art. 17

Sorgfaltspflicht

- 1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.
- 2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

Art. 18

Unterhaltspflicht

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Art. 19

Aufsichtspflicht

Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

Art. 20

Meldepflicht

Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

C BAULICHER BRANDSCHUTZ

1 Baustoffe

Art. 21

Begriff

Als Baustoffe gelten alle für die Herstellung von Bauten, Anlagen und Bauteilen sowie für den Ausbau verwendeten Materialien, an deren Brandverhalten Anforderungen gestellt werden.

Art. 22

Prüfung und Klassierung

- 1 Baustoffe werden über genormte Prüfungen oder andere VKF-anerkannte Verfahren klassiert. Massgebende Kriterien sind insbesondere Brand- und Qualmverhalten, brennendes Abtropfen und Wärmefreisetzung.
- 2 Leicht entzündbare oder rasch abbrennende Materialien sind als Baustoffe nicht zugelassen.

Art. 23*Verwendung*

Brennbare Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Massgebend sind insbesondere:

- a Brand- und Qualmverhalten, brennendes Abtropfen/Abfallen, Wärmefreisetzung, Entwicklung gefährlicher Brandgase;
- b Art und Umfang der Verwendung;
- c Personenbelegung;
- d Geschosszahl;
- e Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.

2 Bauteile

Art. 24*Begriff*

Als Bauteile gelten alle Teile eines Bauwerks, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden.

Art. 25*Prüfung und Klassierung*

- 1 Bauteile werden über genormte Prüfungen oder andere VKF- anerkannte Verfahren klassiert. Massgebend ist insbesondere die Feuerwiderstandsdauer bezüglich der Kriterien Tragfähigkeit (R), Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I).
- 2 Je nach Sicherheitserfordernis müssen Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

3 Schutzabstände

Art. 26*Begriff*

Als Schutzabstand zwischen Bauten und Anlagen gilt der baurechtlich verlangte Abstand und wo erforderlich ergänzend auch der Abstand, der für einen ausreichenden Brandschutz mindestens einzuhalten ist.

Art. 27*Bemessung*

Der Schutzabstand ist so festzulegen, dass Bauten und Anlagen nicht durch gegenseitige Brandübertragung gefährdet sind. Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind je zu berücksichtigen.

Art. 28*Ungenügende Schutzabstände*

Wenn baurechtlich erforderliche Abstände als Schutzabstand nicht genügen, aber nicht vergrössert werden können, sind Massnahmen zu treffen, die einen Brandübergreif verhindern.

4 Tragwerke

Art. 29*Begriff*

Als Tragwerk von Bauten und Anlagen gilt die Gesamtheit aller zur Lastaufnahme und Lastableitung sowie zur Stabilisierung notwendigen Bauteile und deren Verbindungen.

Art. 30*Feuerwiderstand*

- 1 Der Feuerwiderstand von Tragwerken ist so festzulegen, dass die Personenevakuierung und die Brandbekämpfung gewährleistet sind. Massgebend sind insbesondere:
 - a Geschosszahl;
 - b gesamthaft vorhandene immobile und mobile Brandbelastung;
 - c Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.
- 2 Sprinkleranlagen können bei der Festlegung des Feuerwiderstands von Tragwerken angemessen berücksichtigt werden.

Art. 31*Nachweis*

Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist der Feuerwiderstand von Tragwerken durch genormte Prüfungen oder rechnerisch nach VKF-anerkannten Berechnungsmethoden nachzuweisen.

5 Brandabschnitte

Art. 32*Begriffe*

- 1 Brandabschnitte sind Bereiche von Bauten und Anlagen, die durch brandabschnittsbildende Bauteile voneinander getrennt sind.
- 2 Brandabschnittsbildende Bauteile sind raumabschliessende Bauteile wie Brandmauern, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse und Abschottungen.

Art. 33*Erstellungspflicht*

Die Brandabschnittsbildung in Bauten und Anlagen richtet sich nach deren Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung.

Art. 34*Feuerwiderstand*

- 1 Der Feuerwiderstand von brandabschnittsbildenden Bauteilen ist so festzulegen, dass die Ausbreitung von Bränden auf andere Brandabschnitte verhindert wird. Massgebend sind insbesondere:
 - a Art;
 - b Feuerwiderstand der Tragwerke;
 - c Geschosszahl;
 - d gesamthaft vorhandene immobile und mobile Brandbelastung;
 - e Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.
- 2 Sprinkleranlagen können bei der Festlegung des Feuerwiderstands brandabschnittsbildender Wände und Decken oder der zulässigen Ausdehnung von Brandabschnitten angemessen berücksichtigt werden.
- 3 Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Bauteile beträgt mindestens 30 Minuten.

Art. 35

*Brandschutzabschlüsse,
Abschottungen*

- 1 In brandabschnittsbildenden Bauteilen sind Durchgänge und andere Öffnungen mit feuerwiderstandsfähigen Brandschutzabschlüssen abzuschliessen.
- 2 In brandabschnittsbildenden Bauteilen sind Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Installationsschächte mit feuerwiderstandsfähigen Abschottungen dicht zu verschliessen.
- 3 Der Feuerwiderstand von Brandschutzabschlüssen und Abschottungen beträgt mindestens 30 Minuten.

Art. 36

*Bauten mit Doppelfassaden,
Atriumbauten*

Bei Bauten mit Doppelfassaden sowie bei Atriumbauten sind Massnahmen zu treffen, damit die Brandausbreitung über Zwischenfassadenbereiche (Pufferzonen) und Innenhöfe eingeschränkt wird.

6 Fluchtwege

Art. 37

Begriff

- 1 Fluchtwege sind gleichzeitig Rettungswege.
- 2 Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der
 - a Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen ins Freie an einen sicheren Ort zu gelangen;
 - b der Feuerwehr und den Rettungskräften als Einsatzweg zu einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen dient.

Art. 38

Anordnung

- 1 Fluchtwege sind so anzulegen, zu bemessen und auszuführen, dass sie jederzeit rasch und sicher benützbar sind. Massgebend sind insbesondere:
 - a Personenbelegung;
 - b Geschosszahl;
 - c Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.
- 2 Vorgeschriebene Mindestanforderungen dürfen nicht aufgrund von Berechnungsmethoden oder technischen Brandschutzeinrichtungen reduziert werden.

Art. 39

Messweise

- 1 Die gesamte Fluchtweglänge setzt sich zusammen aus der Fluchtweglänge im Raum, gemessen in der Luftlinie, und der Fluchtweglänge im Korridor, gemessen in der Gehweglinie.
- 2 Die Strecke innerhalb der Treppenanlage bis ins Freie wird nicht gemessen.
- 3 Fluchtwegbreiten werden zwischen den Umfassungswänden oder Geländern gemessen.

Art. 40

*Fluchtweglänge
im Raum*

- 1 Besitzt ein Raum nur einen Ausgang, darf kein Punkt des Raumes mehr als 20 m davon entfernt sein.
- 2 Bei zwei oder mehr Ausgängen sind 35 m zulässig. Die Ausgänge sind möglichst weit auseinanderliegend und so anzuordnen, dass verschiedene Fluchrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.

Art. 41

*Gesamtlänge des
Fluchtwegs*

- 1 Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage oder einem Ausgang ins Freie, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.
- 2 Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten Treppenanlagen oder Ausgängen ins Freie, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs 50 m nicht übersteigen.

Art. 42

*Treppenanlagen
a Anzahl und Lage*

- 1 Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage, darf die Bruttogeschossfläche höchstens 600 m² betragen.
- 2 Führen Fluchtwege zu mehreren Treppenanlagen, darf die Bruttogeschossfläche je Treppenanlage höchstens 900 m² betragen.
- 3 Treppenanlagen sind höchstens 15 m vom Gebäudeende und so weit voneinander entfernt anzuordnen, dass unabhängige Fluchrichtungen entstehen.
- 4 Für Bauten und Anlagen mit Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind unabhängig von der Bruttogeschossfläche mindestens zwei Treppenanlagen notwendig.
- 5 Werden aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes keine weitergehenden Anforderungen gestellt, sind Bauten und Anlagen mit zwei oder mehr Untergeschossen mit mindestens zwei Treppenanlagen zu erschliessen.
- 6 Bei sehr grossflächigen Bauten und Anlagen mit einer sehr geringen Personenbelegung und gesichertem Einsatzweg der Feuerwehr und Rettungskräfte kann die Zahl der Treppenanlagen mit Zustimmung der zuständigen Behörde angemessen vermindert werden.

Art. 43

b Ausführung

- 1 Treppenhäuser, die als Fluchtweg dienen, sind als Brandabschnitte mit dem für das Tragwerk erforderlichen Feuerwiderstand, mindestens aber mit einem solchen von 60 Minuten zu erstellen.
- 2 Treppenanlagen sind von den einzelnen Geschossen durch Brandschutzabschlüsse mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten abzutrennen.
- 3 Treppenhäuser sind je nach Nutzung und Geschosszahl mit direkt ins Freie führenden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auszurüsten.

Art. 44

Aussentreppen

Aussentreppen sind so anzuordnen, dass Benutzende nicht durch einen Brand in oder an Bauten und Anlagen gefährdet sind.

Art. 45*Treppen*

- 1 Treppen und Podeste sind sicher begehbar, nicht brennbar und geradläufig auszuführen.
- 2 Gewendelte Treppen können für überbreite, repräsentative Aufgänge und für wohnungsinterne Verbindungen zugelassen werden.

Art. 46*Korridore, Ausführung*

- 1 Korridore, die als Fluchtweg dienen, sind als Brandabschnitte mit dem für das Tragwerk erforderlichen Feuerwiderstand, mindestens aber mit einem solchen von 30 Minuten zu erstellen.
- 2 Korridore sind von angrenzenden Räumen durch Brandschutzabschlüsse mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten abzutrennen.
- 3 Korridore, die Treppenanlagen miteinander verbinden, sind durch Brandschutzabschlüsse mit einem Feuerwiderstand von 30 Minuten zu unterteilen.

Art. 47*Breite von Treppen,
Korridoren, Türen*

- 1 Die Breite von Türen, Korridoren und Treppen ist nach der möglichen Personenbelegung zu bemessen. Der Raum mit der grössten Personenbelegung bestimmt die erforderliche Breite des Fluchtweges.
- 2 Die Mindestbreite von Treppen und Korridoren muss 1.2 m betragen. Bei wohnungsinternen Verbindungen genügen 0.9 m.
- 3 Das lichte Durchgangsmass von Türen hat 0.9 m zu betragen.

Art. 48*Türen*

- 1 Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu kleinen Räumen mit kleiner Personenbelegung oder zu Räumen ohne erhöhte Brandgefahr.
- 2 Türen in Fluchtwegen müssen sich von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können.
- 3 Kipp-, Hub-, Roll-, Schnelllauf- und Schiebetore sowie Drehtüren sind nur zulässig, wenn zweckmässig angeordnete, in der Richtung des Fluchtwegs öffnende Türen vorhanden sind.

Art. 49*Ausbau*

- 1 Wand- und Deckenverkleidungen von Treppenanlagen, Korridoren und Vorplätzen, die als Fluchtweg dienen, sind mit nicht brennbaren Materialien auszuführen.
- 2 Für Bodenbeläge und Beläge von Treppenstufen sind je nach Nutzung von Bauten und Anlagen brennbare Materialien zulässig.

Art. 50*Freihaltung*

Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtweg dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Art. 51

Kennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung

- 1 Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten sind Fluchtrichtung und Ausgänge mit Rettungszeichen und einer Sicherheitsbeleuchtung erkennbar zu machen.
- 2 Die Sicherheitsbeleuchtung muss ein sicheres Begehen von Räumen und Fluchtwegen ermöglichen und ein leichtes Auffinden der Ausgänge gewährleisten.

Art. 52

Hochhäuser

- 1 In Hochhäusern sind die erforderlichen Treppenanlagen als Sicherheitstreppenhaus mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten zu erstellen.
- 2 Je Sicherheitstreppenhaus darf die Bruttogeschossfläche höchstens 600 m² betragen.
- 3 Als Sicherheitstreppenhaus gelten Treppenanlagen, die gegen das Eindringen von Rauch und Feuer besonders geschützt sind.

Art. 53

Bauten mit Doppelfassaden, Atriumbauten

In Atriumbauten dürfen Fluchtwege nicht in oder offen durch überdachte Innenhöfe, in Bauten mit Doppelfassaden nicht über Zwischenfassadenbereiche (Pufferzonen) führen.

D TECHNISCHER BRANDSCHUTZ

Art. 54

Begriff

Zum technischen Brandschutz zählen insbesondere:

- a Löscheinrichtungen wie Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher, Gaslöschanlagen, spezielle Kühl- und Löschanlagen;
- b Brand- und Gasmeldeanlagen;
- c Sprinkleranlagen;
- d Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- e Blitzschutzanlagen;
- f Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsstromversorgungen;
- g Feuerwehraufzüge;
- h Explosionsschutzvorkehrungen.

Art. 55

Aufgabe

Einrichtungen für den technischen Brandschutz müssen:

- a gefährdete Personen und die Feuerwehr alarmieren;
- b Fluchtwege erkennbar machen;
- c Brände und Explosionen einschränken oder verhindern;
- d die Brandbekämpfung sicherstellen und erleichtern.

Art. 56*Notwendigkeit*

Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte sind mit ausreichend dimensionierten Einrichtungen für den technischen Brandschutz auszurüsten. Massgebend sind insbesondere:

- a Personenbelegung;
- b Geschosszahl;
- c Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.

Art. 57*Erstellung und Betriebsbereitschaft*

Einrichtungen für den technischen Brandschutz müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

E ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

Art. 58*Zugang für die Feuerwehr*

Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Art. 59*Alarmierungs- und Einsatzkonzepte*

Durch geeignete Massnahmen wie Alarmierungs- und Einsatzkonzepte ist sicherzustellen, dass die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann.

Art. 60*Betriebsfeuerwehr*

Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist in Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr zusätzlich eine Betriebsfeuerwehr zu organisieren.

F HAUSTECHNISCHE ANLAGEN

Art. 61*Begriff*

Zu den haustechnischen Anlagen zählen insbesondere:

- a Wärme- und kältetechnische Anlagen;
- b Lufttechnische Anlagen;
- c Aufzugsanlagen;
- d Elektrische Anlagen.

Art. 62*Erstellung und Betriebsbereitschaft*

- 1 Haustechnische Anlagen sind so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen, bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben.
- 2 Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.

G GEFÄHRLICHE STOFFE

Art. 63

Begriff

Gefährliche Stoffe und Erzeugnisse sind solche, die im Brand- oder Explosionsfall eine besondere Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt darstellen.

Art. 64

Klassierung

Gefährliche Stoffe werden nach brand- und explosionstechnischen Eigenschaften und ihrer Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt klassiert. Die Klassierung dient als Grundlage für die zu treffenden Massnahmen.

Art. 65

Schutzmassnahmen

- 1 Für die Lagerung von und den Umgang mit gefährlichen Stoffen sind Schutzmassnahmen zu treffen, welche Brände und Explosionen verhindern oder deren Auswirkungen begrenzen.
- 2 Schutzmassnahmen haben sich nach Art und Menge der vorhandenen Stoffe, Gebinde und Behälter sowie Verpackungsmaterialien zu richten.

Art. 66

Stoffseparierung

Stoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, solche mit besonderem Brandverhalten oder Stoffe, die durch ihre Eigenschaften im Brandfall die Einsatzkräfte und andere Personen gefährden, sind in getrennten, entsprechend ausgebauten Brandabschnitten unterzubringen.

Art. 67

Besondere Räume und Zonen

Für die Klassierung von Räumen und die Festlegung von Zonen nach Feuer- und Explosionsgefahr sind insbesondere Art und Menge sowie Häufigkeit und Dauer des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe massgebend.

Art. 68

Gebinde

Gebinde, Behälter und Verpackungen müssen eine den betrieblichen Beanspruchungen genügende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen. Sie haben die sichere Aufbewahrung und den sicheren Transport der Stoffe zu gewährleisten.

H BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ

Art. 69

Zweck

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 70

Sicherheitsbeauftragte

- 1 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind der Betriebsleitung angehörende Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und auszubilden.
- 2 Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich.

- Art. 71**
Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne
- Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen.
- Art. 72**
Sicherheit auf Baustellen
- Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen Beteiligten geeignete Massnahmen zu treffen, um der durch den Bauvorgang erhöhten Brand- und Explosionsgefahr wirksam zu begegnen.
- Art. 73**
Dekorationen
- Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

I VOLLZUG

- Art. 74**
Überwachung und Kontrollen
- Die Brandschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und ordnet, soweit nötig Kontrollen an.

J SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 75**
Inkrafttreten
- 1 Diese Brandschutznorm wird mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 10. Juni 2004 für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone, soweit im Einzelfall vom Interkantonalen Organ nicht eine Ausnahme gestützt auf Artikel 6 der IVTH bewilligt ist.
 - 2 Sie ersetzt die Brandschutznorm vom 15. Dezember 1992.